

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 508.

Inhalt: Gesetz vom 23. März 1893, die Besoldungen der Volksschullehrer betreffend. Seite 197. — Gesetz vom 24. März 1893, betreffend die Abänderung der §§ 74 und 82 des Gesetzes, betr. die Vermengung des Kalkers und den Schutz gegen dasselbe. Seite 199. — Gesetz vom 24. März 1893, betreffend die Erhebung der Krankenversicherungspflicht auf die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen. Seite 201. — Gesetz vom 24. März 1893, betreffend die Abänderung des Erbschaftssteuergesetzes, vom 26. Juni 1856. Seite 202.

Gesetz

vom 23. März 1893,

die Besoldungen der Volksschullehrer betreffend.

Wir Heinrich der Vierte huld von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtages was folgt:

§ 1.

Die Besoldung eines jeden Volksschullehrers soll vom 1. April 1893 ab außer freier Wohnung oder eines entsprechenden Wohnungsgeldes
für nicht definitiv angestellte Volksschullehrer 900 Mark,
für definitiv angestellte Volksschullehrer 1000 Mark
betragen.

In diese Mindestbesoldung sind die Bezüge aus dem mit einer Schulstelle verbundenen Kirchendienste nicht einzurechnen.